

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Think in green“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist dann in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Gefördert werden Kinder und Jugendliche, die sozial benachteiligt sind. Ziel dieser Förderung ist der erfolgreiche Einstieg in das Schulleben, so wie Teilhabe am sozialen Leben wie Sportvereine, das Erlernen von Instrumenten usw. Die Förderung bezieht sich nicht nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, auch Projekte in anderen Staaten wie z.B.: in der dritten Welt sind hier mit einzubeziehen.
- (2) Förderung von Projekten im Bereich der Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern. Mitförderung von sozialen Projekten vor Ort, wie die Unterstützung von Schulen und medizinischen Einrichtungen.
- (3) Ökologische Projekte, deren Ziele der Umweltschutz und dessen Nachhaltigkeit beinhalten. Gefördert werden soll die Forschung und Entwicklung entsprechender Modelle, die nicht durch Universitäten und staatlichen Stellen unterstützt werden. Im Besonderen mit dem Ziel nichtkommerzielle Projekte zu fördern.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er ist selbstlos tätig.

§ 3 Verwirklichung des Satzungszwecks

- (1) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, sowie dem persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.
- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die einzelnen Institutionen erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten der einzelnen Projekte direkt übernimmt und trägt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- (4) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
- (5) dem Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- (6) in seiner Person einem sonstigen wichtigen Grund verwicklicht.
- (7) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, der Ausschließungsbeschluss schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung, dessen Höhe nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind im Einzelnen:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassenwart / Schatzmeister
 - d. Schriftführer / Pressewart
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. Dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. 1. Kassenprüfer
 - c. 2. Kassenprüfer
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB).
- (4) Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen kommissarisch einsetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, und über Satzungsänderungen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder dieser Satzung keine abweichende Mehrheit vorgeschrieben sind.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen sind schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechnungsprüfer / Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Nur die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Fördervereins „Think-in-green“ e. V. bedarf es eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses einer extra zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, an der mindestens 60 % aller Vereinsmitglieder teilnehmen müssen.
- (2) Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist frühestens nach vier Wochen vom Vorstand eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein zu berufen,
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt 27607 Langen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den **„bunten Tisch“ der Stadt Langen in Zusammenarbeit mit der St. Petri Langen** zu verwenden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.06.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins „think in green“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.